

Anmerkung:

Totgesagte leben lang, heißt es, und es scheint, als ob der von *Zöchbauer*¹⁾ mit guten Argumenten mehrfach totgesagten Kunstfigur des „Eingriffs in das Gegendarstellungsrecht Dritter“ ein langes Leben beschieden wäre. Zu Unrecht allerdings.

Die Mutter des Kindes des Antragstellers sei Rus-sin, war behauptet worden. Unwahr, entgegnete der Antragsteller, die Mutter seines Kindes sei Österreicherin. Für das OLG Wien „ein klassischer Fall des Eingriffs in ein Gegendarstellungsrecht Dritter“. Das OLG konzidiert zwar, dass dann, wenn von zwei in gleichem Maße Betroffenen nur einer eine Gegendarstellung begehrt, kein Eingriff in ein Gegendarstellungsrecht Dritter vorliege, da die Untätigkeit des anderen nicht dazu führen könne, dass ein tatsächlich Betroffener sein Recht nicht geltend machen kann²⁾. Die Kindesmutter war offenbar unlätig – aber das OLG findet einen Weg, dem Antragsteller seine Gegendarstellung zu verweigern: er sei nämlich „nicht in gleichem Maß wie die Kindesmutter von der inkriminierten Äußerung betroffen, sondern lediglich untergeordnet und indirekt“. *It takes two to tango*, bekanntlich, und nicht nur *tango*. Warum ist nun der eine Tangopartner weniger betroffen als der andere? Weil es für den einen um seine persönliche Eigenschaft geht, für den anderen aber nur um eine Eigenschaft seines Partners, würde uns das Gericht entgegenen. Dann würden wir weiter fragen: Und wo im Gesetz steht dieser abgestufte Betroffenheitsbegriff? In § 11 Abs 1 Z 3, antwortet das Gericht. Dort ist allerdings nur die Rede davon, dass das Medium eine Gegendarstellung nicht veröffentlichen muss, wenn diese eine solche Veröffentlichung

- 1) Bemerkungen zum Gegendarstellungsrecht – Entwicklungen der Judikatur, MR 1995, 84 (86f); Anm zu OLG Wien 24 Bs 20/01, MR 2001, 01.
- 2) Unter Zitierung von *Höhne* in *Berka/Teindl/Höhne/Noll*, Praxiskommentar Mediengesetz § 9 RZ 42 – was zwar korrekt zitiert ist, allerdings hält derselbe Kommentator eine RZ weiter vorn (41) fest, dass man „sehr gut ohne die gekünstelte Figur des Eingriffs in ein fremdes Gegendarstellungsrecht auskommt“.

betrifft, die aufgrund einer gesetzlichen Pflicht erfolgte. Das heißt: entgegnete die Kindesmutter, sie sei in Wahrheit Österreicherin, so könnte der Kindesvater darauf nicht entgegenen, stimmt nicht, sie ist doch Russin (lassen wir für diesen Fall seine Betroffenheit einmal beiseite). Nur: Die Gegendarstellung des anderen, mehr Betroffenen, liegt ja eben nicht vor, weshalb das Gericht sie fingieren muss, um dann unter Hinweis auf eine in Wahrheit gar nicht beehrte und schon gar nicht veröffentlichte Gegendarstellung dem tatsächlichen Gegendarstellungswerber die Tür zu weisen.

Anknüpfungspunkt für die Beurteilung, ob in ein Gegendarstellungsrecht eines Dritten eingegriffen wird, sei, so das OLG, das „Maß der Betroffenheit des Antragstellers in Relation zu jener des Dritten“. Aber warum so kompliziert? Warum wird nicht einfach nur nach der Betroffenheit des Antragstellers gefragt – ganz genau wie in anderen Gegendarstellungssachen. Auch dort wird nie danach gefragt, ob der Antragsteller vielleicht ein bisschen mehr oder ein bisschen weniger betroffen ist – betroffen ist man oder nicht. Natürlich ist man meist von Eigenschaften jener Leute, mit denen man zu tun hat, auch irgendwie betroffen. Aber „irgendwie“ reicht eben nicht für die von § 9 Abs. 1 MedienG geforderte, nicht bloß allgemeine Betroffenheit. Dem OLG muss man allerdings zugute halten, dass es sich die Mühe gemacht hat, einige Schritte weiter zu denken, wenn es dem Antragsteller Wege weist, wie er doch zu seiner Gegendarstellung hätte kommen können. Klar, er hätte die Zustimmung der Kindesmutter vor Einbringung seiner Gegendarstellung erfragen können – nach der Logik des Gerichts hätte er dann nicht in deren Recht eingegriffen. In Wahrheit wäre aber auch dann die Frage zu stellen, ob er mit der beehrten Gegendarstellung, dass die Mutter seines Kindes Österreicherin ist, seine Betroffenheit dargetan hätte. Ich meine, nein. Er hätte den anderen vom OLG gewiesenen Weg einschlagen müssen, nämlich mit einer anderen Formulierung (das meint das Gericht wohl mit dem Hinweis auf die Freiheit der sprachlichen Gestaltung) auf die seine Person betreffenden Informationen entgegenen. Da, wie das Erstgericht richtig sagt, sich aus der inkriminierten Aussage für den Leser logisch ergibt, dass der Antragsteller ein Kind mit einer Russin gezeugt habe, hätte er – völlig korrekt kontradiktorisch – entgegenen können, dass er nicht ein Kind mit einer Russin, sondern mit einer Österreicherin gezeugt habe. Unterm Strich genau dasselbe Ergebnis – aber seine Betroffenheit (ganz ohne „untergeordnet und indirekt“) hätte ihm dann niemand absprechen können, hätte er doch in der Tat über sich selbst etwas ausgesagt.

Zusammenfassend: Im Ergebnis – mit der Abweisung der Gegendarstellung – ist der Entscheidung zuzustimmen, nicht jedoch in der Begründung: Abzuweisen war nicht, weil der Antragsteller in ein fremdes Gegendarstellungsrecht eingegriffen hätte, sondern weil er so, wie er formulierte, nicht betroffen war. Und auf dies Weise – nämlich nur über die Betroffenheit – ist jedes Problem zu lösen, bei dem die Rsp die unnötige Figur des Eingriffs in das Gegendarstellungsrecht eines Dritten bemüht.

RA Dr. Thomas Höhne,
Höhne In der Maur & Partner, Wien